

INHALT

Nr.		Seite
38. 16. IX. 87 VIII ZR 334/86	Die Verletzung der Rügeobliegenheit gemäß § 377 Abs. 1 HGB hat nicht den Verlust deliktischer Ansprüche wegen einer durch die Schlechtlieferung verursachten Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter des Käufers zur Folge.	337
39. 17. IX. 87 VII ZR 153/86	Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach ein formelhafter Ausschluß der Gewährleistung für Sachmängel beim Erwerb neu errichteter oder noch zu errichtender Eigentumswohnungen und Häuser auch in einem notariellen Individualvertrag gemäß § 242 BGB unwirksam ist, wenn die Freizeichnung nicht mit dem Erwerber unter ausführlicher Belehrung über die einschneidenden Rechtsfolgen eingehend erörtert worden ist. Soll der Veräußerer für »sichtbare Sachmängel« nicht haften, so ist das eine formelhafte Freizeichnung.	350
40. 17. IX. 87 VII ZR 155/86	Die Regelung des § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B über den »Ausschluß« von Nachforderungen bei vorbehaltloser Annahme einer Schlußzahlung oder einer ihr gleichstehenden Schlußzahlungserklärung verstößt, soweit nicht die VOB/B »als Ganzes« vereinbart worden ist, gegen § 9 AGBG und ist deshalb unwirksam.	357
41. 17. IX. 87 VII ZR 166/86	Wird in einem Generalunternehmervertrag auf Veranlassung des Unternehmers die VOB/B »als Ganzes« einbezogen, so gilt sie gleichwohl nur für die vom Unternehmer geschuldeten Bauleistungen, nicht aber für die von ihm daneben übernommenen selbständigen Architekten- und Ingenieurleistungen.	369

Nr.		Seite
42. 24. IX. 87 III ZR 187/86	<p>Vollstreckungsbescheide sind der materiellen Rechtskraft fähig; Einwendungen gegen den Anspruch unterliegen den Einschränkungen des § 796 Abs. 2 ZPO.</p> <p>Gemäß § 826 BGB ist jedoch eine Durchbrechung der Rechtskraft gerechtfertigt, wenn der Gläubiger einen Vollstreckungsbescheid über einen Anspruch aus einem sittenwidrigen Ratenkreditvertrag erwirkt hat, obwohl er erkennen konnte, daß bei einer Geltendmachung im Klageverfahren bereits die gerichtliche Schlüssigkeitsprüfung nach § 331 ZPO - nach dem Stande der Rechtsprechung im Zeitpunkt des Antrags gemäß § 699 Abs. 1 ZPO - zu einer Ablehnung seines Klagebehrens führen mußte.</p>	380
43. 24. IX. 87 VII ZR 306/86	<p>Der Treuhandvertrag im Rahmen eines Bauherrenmodells bedarf in aller Regel der notariellen Beurkundung.</p>	393

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

101. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN